

Geschäftsordnung des Schullelternrates des Max-Windmüller-Gymnasiums Emden

Gemäß § 95 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), gibt sich der Schullelternrat (SER) des Max-Windmüller-Gymnasiums Emden (MAX) nachfolgende Geschäftsordnung.

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m / w / d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Aufgaben und Befugnisse

1. Der Schullelternrat (SER) ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§ 96 Abs. 1 NSchG).
2. Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft gegenüber der Schulleitung, den Schulbehörden sowie dem Schulträger. Sie tauschen sich aus, bereiten Anträge für den Schulvorstand, die Gesamt- und die Fachkonferenzen vor. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie üben ihr Amt verantwortungsbewusst und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Schule aus.
3. Der SER wird bei allen wesentlichen Entscheidungen der Schule beteiligt. So berät er unter anderem über:
 - die Schulordnung, das Schulprogramm, das Schulprofil
 - die Unterrichtsversorgung, den Unterrichtsausfall, die Stundenpläne, die Unterrichtszeiten
 - die räumliche und sächliche Ausstattung der Schule bzw. die Gestaltung von Schuleinrichtungen
 - das Schulleben, die Schulkultur
 - die Schülerbeförderung und die Schulwegsicherheit
 - die Grundsätze für die Leistungsbewertungen
 - die Einführung neuer Schulbücher

SER und Klassenelternschaften sind von der Schulleitung, dem Schulvorstand und der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Schulleitung und Lehrkräfte haben ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 96 Abs. 3 NSchG).

4. Der SER-Vorstand berichtet im Schullelternrat über seine Arbeit.
5. Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.
6. Die gewählten Elternvertreter im Schulvorstand, den Konferenzen und Ausschüssen (§ 39 NSchG) berichten dem SER-Vorstand und im Schullelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit (§ 96 Abs. 2 NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist zu beachten.

7. Um handlungsfähig zu sein, führt der SER-Vorstand eine Kontaktliste (Name, E-Mail, Telefon) aller SER-Mitglieder. Diese Daten werden vertraulich behandelt und auf freiwilliger Basis erhoben. Gleiches gilt für Mitglieder im Schulvorstand, in Konferenzen und Ausschüssen. Die Mitglieder des SER sorgen dafür, dass Änderungen der genannten Daten sowie das Ausscheiden aus Gremien dem SER-Vorstand mitgeteilt werden.

Der SER ist zu erreichen über:

- die Elternvertreter der jeweiligen Klassen / Jahrgänge
- den SER-Vorsitzenden
- per E-Mail: ser@max-emden.net

§ 2 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

1. Der SER besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertretern (§ 90 Abs. 1 NSchG). Alle Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar (§ 94 Sätze 1 und 2, Ziff. 1. NSchG).
2. Der SER wählt für zwei Schuljahre aus seiner Mitte einen SER-Vorstand bestehend aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern. Die Beisitzer wirken aktiv mit im Vorstand, bringen ihr Wissen ein, dienen als Multiplikatoren und unterstützen die einzelnen Funktionsträger und den Vorstand insgesamt bei seiner Arbeit. Der Vorstand arbeitet in einem Team zusammen, in dem alle Mitglieder gleichwertig mitwirken.
3. Aus dem Kreis aller Erziehungsberechtigten der Schule wählt der SER für zwei Schuljahre die Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern (§ 90 Abs. 3 NSchG) für die / den:
 - Gesamtkonferenz
 - Fachkonferenzen
 - Ausschüsse
 - Schulvorstand

Diese Vertreter müssen nicht zwingend dem SER-Vorstand angehören; allein im Schulvorstand wäre zumindest ein Mitglied des SER-Vorstandes als Vertretung wünschenswert und sinnvoll.

4. Der SER wählt aus seiner Mitte für zwei Schuljahre die Vertreter der Schule und dessen Stellvertreter für den Stadt Elternrat.
5. Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SER wählen (§ 90 Abs. 2 NSchG). Der SER unterstützt die Wahl der Vertretung der ausländischen Erziehungsberechtigten.

6. Der SER ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu einer Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen worden ist und wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.
7. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Drittel der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung gesondert hingewiesen werden.

§ 3 Amtszeit

1. Die Elternvertreter der Klassenelternschaften werden gemäß § 91 NSchG grundsätzlich für zwei Jahre gewählt.
2. Die Mitglieder des SER sowie die Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten fort; im Übrigen gilt § 91 NSchG und die Verordnung über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen (Elternwahlordnung).

§ 4 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter dies wünscht.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Für eine Wahlanfechtung und Wahlprüfung gilt in analoger Anwendung der Elternwahlordnung:
 - a. Gegen die Wahl können Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Abschluss der jeweiligen Wahlhandlung schriftlich Einspruch erheben mit der Begründung, es sei gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
 - b. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als acht Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.
 - c. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung der betroffenen Elternvertretungen die Schulleitung.
 - d. Führt die Entscheidung zu einer geänderten Feststellung des Wahlergebnisses, so ist sie in der gleichen Weise wie das aufgehobene Wahlergebnis bekannt zu geben; Entscheidungen der Schulleitung können den Betroffenen auch schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beschlussfassung

1. Abstimmungen sind offen; auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Sofern ein Mitglied des SER zugleich Vertreter in mehreren Klassen sein sollte, hat er auch eine entsprechende Anzahl von Stimmen; dies ist in der Anwesenheitsliste kenntlich zu machen.
3. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit zweidrittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des SER zulässig.

§ 6 Protokoll

1. Über jede Versammlung des SER ist ein Ergebnisprotokoll mit folgendem Inhalt anzufertigen:
 - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Anwesenheitsliste
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung, Anträge, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - Wesentlicher Verlauf der Sitzung
2. Das Protokoll ist zur Weitergabe an die SER-Mitglieder und / oder zum Aushang bestimmt. Der SER kann sich vorbehalten, das Protokoll oder Teile davon als nicht öffentlich festzulegen.
3. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen.
4. Es soll den Mitgliedern des SER innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zusammen mit der Einladung zur nächsten SER-Sitzung übersandt werden.
5. Die Protokolle werden abwechselnd von den Mitgliedern des Schulelternrates angefertigt und innerhalb von zwei Wochen dem Vorsitzenden per E-Mail zur Verfügung gestellt.

§ 7 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum der Sitzung übertragen.
2. - stellt die Tagesordnung auf. Dazu fordert der Vorsitzende spätestens eine Woche vor dem Versenden der Einladung die Vorstands-Mitglieder des SER zur Nennung von Themen auf. Die Tagesordnung kann während der Sitzung auf Antrag erweitert / abgeändert werden – über die Zulassung entscheidet der SER mit Stimmenmehrheit.
3. - vertritt den SER in der Öffentlichkeit.
4. - hat die Verpflichtung zur Führung einer Anwesenheitsliste während der SER-Sitzungen

5. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen, Entscheidungen aber gefällt werden müssen, handelt der Vorsitzende in Absprache mit dem SER-Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen im Namen des SER.
6. - überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.
7. - informiert die neugewählten Elternvertreter über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SER.
8. - kann Befugnisse und zugewiesene Aufgaben auf andere SER (Vorstands-) Mitglieder übertragen.
9. – stellt gemeinsam mit dem zuständigen Administrator der MAX-Homepage sicher, dass die gültige Geschäftsordnung eben dort einzusehen ist.

§ 8 Sitzungen

1. Der Elternrat der Schule tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich (§ 90 Abs. 4 NSchG) zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende, der zu den Sitzungen einlädt.
2. Die Einladungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen.
3. Die Einladung erfolgt per E-Mail und kann auch über die Schülerschaft (ggf. Lehrer-Kollegium) weitergeleitet werden.
4. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Elternrates oder die Schulleitung unter Angabe des Grundes dies wünscht (§ 90 Abs. 4 NSchG).
5. Die Sitzungen des SER sind schulöffentlich. Der SER kann beschließen, nicht-schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung und / oder Lehrkräfte ihrer Informationspflicht gemäß § 96 Abs. 3 NSchG nachkommen.
6. Die Termine für die Schulelternratsitzungen werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht.
7. Weitere Personen können als Gäste eingeladen werden. Ein Rederecht für Gäste kann eingeräumt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 23.11.2023 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft. Für Änderungen gilt § 5 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung.

gez. Walerij Gluchow
Schulelternratsvorsitzender MAX

gez. Tessa D. Brückmann-Gerdes
Stellvertretende Schulelternratsvorsitzende MAX